

Änderungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben 2023

zu Punkt 1

Der § 2 Satz 2 wird mit einem Halbsatz ergänzt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, **die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder** die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben oder ihren früheren Lebensmittelpunkt mehrheitlich in der Gemeinde Barleben hatten. Die Bestattung...

zu Punkt 2

Aufgrund der Umsetzung des Hinweises unter Punkt 1 wird die Anpassung des § 3 Abs. 2 erforderlich. Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden ohne festen Wohnsitz, können bisher keinen der unter § 3 Abs. 1 genannten Bestattungsbezirke zugeordnet werden.

In § 3 Abs. 2 wird durch die Änderung unter Punkt 1 die Zuordnung der ergänzten Verstorbenen den Bestattungsbezirken der Gemeinde Barleben ergänzt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Bestattungsbezirke

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Barleben verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, können in dem jeweiligen Bestattungsbezirk, in dem der Todesfall eintritt, beigesetzt werden.

zu Punkt 3

In § 4 Abs. 2 wird die Formulierung des letzten Satzes inhaltlich überarbeitet. Eine Umbettung bereits Bestatteter wird bei Außerdienststellung (Schließung oder Sperrung) des Friedhofs bzw. Friedhofsteilen nicht angedacht, weil die Schließung hier bedeutet, dass der Friedhof vielmehr als solches erhalten bleibt, nur weitere Bestattungen eingestellt werden. „Der Friedhof wird in seinem gegenwärtigen Zustand eingefroren.“*¹

Eine Schließung von Friedhofsteilen kann z.B. zeitlich begrenzt sein, um eine spätere Neugestaltung von Grabfeldern vornehmen zu können. Mögliche Beispiele für eine Schließung: die Grundstücksfläche wird aus Gründen der Bauleitplanung u. a. als Verkehrsfläche benötigt, aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder es wird erkannt, dass aufgrund der Bodenverhältnisse der Friedhof als solcher ungeeignet ist. Die Gräber bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit erhalten. Daher kann eine Umbettung von bereits Bestatteten nicht verlangt werden. Es gibt andere Gründe für Umbettungen. Demzufolge wird der letzte Satz gestrichen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 4

Schließung und Entwidmung

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ~~Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.~~

*1 Gaedke/Barthel, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Auflage, S. 90, Kapitel 2, 184, Satz 2, 2. Teilsatz, Stand: 1. August 2021

zu Punkt 4

§ 6 Abs. 3 wird mit dem Verbot von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzt, aufgrund dessen, dass in § 42 Abs. 1 Nr. 2c dies mit einer Geldbuße belegt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
c) **an Sonn- und Feiertagen** oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

zu Punkt 5

Die Nummerierung des § 28 Abs. 7 wird auf Abs. **6** korrigiert.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28

Grabmale

(7, **6**) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale ...

zu Punkt 6

Die Nummerierung des ersten Absatzes wird in § 30 ergänzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher ...

zu Punkt 7

Der Verweis in § 42 Abs. 1 Nr. 5 auf § 32 wird auf 31 (Unterhaltung) korrigiert.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

5. Grabmale entgegen § ~~32~~ **31** nicht in guten und verkehrssicheren Zustand hält,

zu Punkt 8

Der Verweis in § 42 Abs. 1 Nr. 6 auf § 26 Abs. 3 wird auf § 32 Abs. 3 korrigiert.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 ~~32~~ Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

zu Punkt 9

Gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden. Der Betrag der Geldbuße wird in § 42 Abs. 2 korrigiert.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~2.500€~~ **5.000 €** geahndet werden.

Stellungnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz

Der letzte Satz in § 37 Abs. 2 wird gestrichen. Der öffentliche Gesundheitsdienst kann laut Fachamt nur beratend tätig sein. Einer Zustimmung durch den Amtsarzt bedarf es nicht.

VII. Trauerfeiern

§ 37

Trauerfeier

~~(2)~~ Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. ~~Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.~~